Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 173.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 15 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 24 Brümäre IX.

Anzeige.

Die Regierung hatte zu Unterstützung des neuen schweizerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare der beyden ersten Quartale desselben abonnirt, die an die Glieder der Regierung, an ihre Minister und an die verschiedenen Cantons-Autoritäten versendet wurden; diese Abonnements werden für das dritte Quartal nicht fortgesezt, und kein öffentlicher Beamter erhält dieses Blatt fernerhin gratis: diejenigen so es weiter zu erhalten wünschen, sind eingeladen, ihr Abonnement dafür einzusenden. Von dem Erfolge dieser Einladung wird es abhängen, ob der Republikaner mit dem dritten Quartal zu Ende gehen soll, oder ob dieses Blatt, das einzige das gegenwärtig die Verhandlungen der helvetischen Gesetzgebung mit Vollständigkeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Helvetiens von bleibendem Werthe ist, fortgesezt werden kann; dieses leztere wird geschehen, so bald sich die Auslagen durch die Abonnements gedekt finden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Berichts der Petitionencommißion über Bütschlis Proceß.)

Unter den von dem Distr. Gericht Ballstall gewählten 4 Solothurnschen Schiedrichtern befanden sich (zum rechtlichen Scandal) 2 von denen von dem Rohrer angesprochenen und von dem Bütschli rekusirten Schiedrichtern, die aber auf des Bütschlis Klage nach der Weisung des Justizministers auf die Seite treten mußten. Nachdem das saubere Wahlconcept des Distr. Gerichts Ballstall also zur Hälfte verrückt war, fiel demselben ein, daß es statt dem mit Namen, Zunamen und Qualität wohlausgedrukten Sohn Jauß zum Schiedrichter (einem verständigen und besonders redlichen Mann), dessen Vater, Altgerichtssäs Jauß, zum Präsident des Schiedgerichts habe ernennen wollen; zu welchem End dasselbe auch, ohne die Partheyen zu prevenieren, eine Einladung an den Vater Jauß als Präsident des Schiedgerichts abgehen ließ. Sobald Bütschli diese willkührliche Informalität vernommen hatte, protestierte er dagegen, aber post factum, denn der Justizminister (wahrscheinlich auf einen irrigen Bericht hin) hatte bereits den Befehl ausgestellt: daß Vater Jauß als Präsident das souveraine Schiedrichtergericht versammeln solle. Dieß ist das unselige Geschick eines armen Litiganten — dieß die unpartheyische Untergerichtsverwaltung der Justiz in dem wiedergebornen Helvetien, welche die Petitionencommißion Ihnen B. G. unter die Augen zu legen sich pflichtig fand.

Nun kommt Bütschli und ruft Sie gegen diese Unförmlichkeit um Hilfe auf eint oder andere Weise an. Diese Sache verdient von unserer Civilgesetzgebungs-Commißion wohl erwogen und nach ihrem erstatteten Rapport das Verfahren des Distr. Gerichts Ballstall der Vollziehung communiciert zu werden. Dieß, B. Gesetzgeber, ist der unmaßgebliche Vorschlag Eurer Petitionencommißion. Angenommen.

3. In einem nach allen Anzeigen betrügerischen Geldstag eines gewissen Broggs von Oberhasli C. Oberland, in welchem durch die vorläufige Distraktion alles Vermögens kein Heller zu Bestreitung der Geldstagskösten übrig bleibt, legten die 2 zu Geldsverordneten bestellten Distriktsrichter der Vollziehung folgende Einfragen vor: 1) Ob die Geldsverordneten ihre daherigen Vakationen und der Schreiber die Scripturen unentgeldlich zu machen haben, oder ob sie ihre daherigen Gebühren als Folge ihres richterlichen Officii

der Nation auf Rechnung setzen können? 2) Ob im Fall die Geldstagsverführung für sie ein Frohndienst seyn solle, alsdann nicht auch alle andern Beamten sammt dem Postamt für ihre dießörtigen Obliegenheiten zur nemlichen Unentgeldlichkeit pro bono publico verpflichtet seyen, oder im Gegensatz aus wessen Beutel die Bezahlungen fließen sollen? 3) Wie es sich mit der Auslage für das Stempelpapier, das in einem weitläufigen, wahrscheinlich mit wichtigen Prozessen durchflochtenen Geldstag kein geringes Objekt ist, verhalte? wer es liefern solle, die Nation oder ein Quidam?

Die Vollziehung wiese durch den Justizminister diese Einfragen an Gesetz und Uebung; da aber die Fragenden in der alten Ordnung und Uebung keine Weisung für die Creata in der neuen Welt finden, so wenden sie sich nun an Sie B. G. um bestimmtern Aufschluß. Dieser Fall, der sich öfters ereignen wird, verdient im allgemeinen eine Untersuchung; die Petitionencommißion rathet daher an, solchen der Civilges. Commißion zu überweisen. Angenommen.

4. 53 Bürger, (wie sie sagen) aus der ärmern Classe von Zürich, die weder ihre alte Obrigkeit noch die jetzige Gemeindskammer in Betreff der Verwaltung ihrer Gemeindsgüter loben — beschweren sich über den Beschluß der Gesetzgebung vom 23. August: „man könne in die ununterschriebene Bittschrift, das Riedli betreffend, nicht eintreten", alldieweil diese Bittschrift doch mit einem gestempelten Beyblatt von 30 Unterschriften begleitet war. Wenn dieses Flugblatt wirklich der Petition beygebogen war, so muß der Irrthum des Beschlusses durch dessen zufällige Egarierung entstanden seyn.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Basel, an die Munizipalität der Gemeinde Liestall.

Bürger!

Es haben sich in Eurer Gemeinde 296 Bürger in offener und gesetzmäßiger Gemeindsversammlung am 10. Weinmonat dieses Jahrs fest verbunden und durch eigenhändige, schriftliche Unterzeichnung ganz besonders verpflichtet, um über die Aufrechthaltung innerlicher Ordnung und Ruhe zu wachen, und die öffentlichen Beamten, es koste was es wolle, zu unterstützen in Handhabung der Gesetze und guten Polizey. Jeder der Unterschriebenen bekannte sich zugleich als ein doppelt und dreyfach Strafwürdiger, wenn er jemals im Augenblick der Prüfung seinem feyerlichen Bürgergelübde treulos werden könnte.

Dieser edle Eifer, freyer Männer würdig, soll unserer Regierung nicht unbekannt bleiben. Möge es unser Vaterland erfahren, daß wenn Laster und Bosheit sich nicht scheuen, Verschwörungen gegen die öffentliche Ordnung zu bilden, — auch tugendhafte Bürger sich nicht fürchten gegen Anarchie und Friedensstörer in Bund zu treten, und die republikanischen Obrigkeiten mit Nachdruck in Vollstreckung ihrer Pflichten zu unterstützen.

Saget, ich bitte Euch, der wackern Schaar jener Bürger von Liestall meinen Dank. Saget ihnen, daß die Schweizer-Freyheit unerschütterlich sey, und die Bajonette der ganzen Welt nicht zu fürchten habe, wenn aller Schweizer Herzen von gleichem Enthusiasmus entbrennen. Ihre Namen sollen im Archive der Regierungsstatthalterschaft dieses Cantons zum steten Angedenken verwahrt werden.

Gruß und Bruderliebe.

Heinrich Zschokke.

Mannigfaltigkeiten.

Fragment einer Skizze der helvetischen Revolution, geschrieben zu Anfang Augusts 1800.

(Aus dem helv. Almanach für das J. 1801. Zürich.)

— So ward also — fast gleichzeitig mit Rom — der Grundstein zu einer neuen repräsentativen Republik in den Alpen gelegt; ein Ereigniß, das vielleicht für das Interesse von Frankreich und von ganz Europa wichtiger war, als die Entstehung irgend einer der bisherigen Filial-Republiken. Für Frankreich hauptsächlich in militairischer Rücksicht. Von nun an, da die Schweiz einmal aus ihrer Neutralität herausgerissen war, entschied der Besitz dieses Landes, als einer unermeßlichen natürlichen Festung mitten zwischen Deutschland, Frankreich und Italien, bewohnt von einem kraftvollen, kriegerischen Volke, fast über den Erfolg jedes Landkrieges, welchen Frankreich künftig zu führen hat. So lange es ein offensives Kriegssystem zu befolgen im Stande ist, und die Lombardie inne hat, gewährt ihm der Besitz der hohen Alpen, den unermeßlichen Vortheil einer sichern